



Sachdarlehensvertrag

zwischen

1. Darlehensgeber

Vorname, Name: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

geb. am / in: _____

- nachstehend Darlehensgeber genannt

und

2.
der Firma
Krypto Suisse AG
Weinfelderstraße 23
CH-8580 Amriswil

- nachstehend Darlehensnehmer genannt

§ 1 Präambel

Der Darlehensgeber stellt dem Darlehensnehmer den in der Anlage bezeichneten Bestand an Kryptowährungen gegen Entgelt für bestimmte Zeit zur freien Verfügung. Nach Ablauf der vereinbarten Zeit hat der Darlehensnehmer Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurück zu geben.

§ 2 Sachdarlehen

1. Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein Sachdarlehen über Kryptowährungen in Einheiten, Menge, Stückzahl wie sie sich aus der in der Anlage in Kopie beigefügten Werteliste (Stück-Liste, Lagerauszug oder Kaufvertrag) ergeben.

2. Der Wert beträgt voraussichtlich _____ Euro.

Der genaue Wert wird einvernehmlich durch Nachweis des Kaufpreises am Tag der Coinübergabe an den Darlehensnehmer festgelegt und in der Werteliste dokumentiert.

§ 3 Darlehensentgelt

Der Darlehensnehmer zahlt dem Darlehensgeber ein monatlich zum 30. des Folgemonats für den jeweils vorangegangenen Monat anteiliges Darlehensentgelt

von _____ %

des in § 2 Abs. 2 festgelegten Wertes auf das nachfolgend genannte Konto des Darlehensnehmers.

Kontoinhaber _____

IBAN (nicht Kontonummer!): _____

BIC/SWIFT (nicht BLZI) _____

Bankname _____

Das Darlehensentgelt wird bei Fortführung des Sachdarlehensvertrages über die Mindestlaufzeit hinaus neu vereinbart. Bei Laufzeiten unter 6 Monaten (sechs Monaten) gilt § 4, Abs. 1, Satz 1.

§ 4 Laufzeit und ordentliche Kündigung

1. Das Darlehen hat eine feste Laufzeit von mindestens 6 Monaten (sechs Monate), ab der Verfügungsstellung des Sachdarlehens zur freien Verfügung zu Gunsten des Darlehensnehmers.

2. Der Darlehensgeber kann das Darlehen zum Ablauf der festen Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen. Bei Fristversäumnis verlängert sich das Darlehen um die Mindestlaufzeit von 6 Monaten unter Anwendung von § 4 Abs. 1.

3. Eine vorzeitige Kündigung oder vorzeitige Rückerstattung des Darlehens ist ausgeschlossen.

4. Die Kündigung bedarf der Schriftform per eingeschriebenen Brief. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang der Kündigungserklärung an.

§ 5 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt den Vertragspartnern unbenommen.

§ 6 Rückgabe bzw. Rückzahlung

Der Darlehensnehmer hat die ihm zur freien Verfügung überlassenen Kryptowährungen innerhalb von zehn Tagen nach dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung in Kryptowährungen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugeben. Dem Darlehensgeber ist es zusätzlich freigestellt auch ein unverbindliches Ankaufangebot dieser Kryptowährungen vom Darlehensnehmer anzufordern.

§ 7 Übertragung von Rechten

Jeder Vertragspartner ist zur Übertragung seiner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners berechtigt. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Darlehensnehmer seine Rechte und Pflichten auf ein ihm verbundenes Unternehmen überträgt.

§ 8 Kein Verbraucherdarlehen

Die Vertragspartner legen fest, dass es sich bei dem gewährten Darlehen nicht um ein Verbraucherdarlehen handelt.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden bestehen nicht.

2. Es gilt Schweizer Handelsrecht für Bürger, Firmen oder Körperschaften deren Sitz sich in einem EU-Mitgliedsstaat befindet. Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

3. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder der Vertrag lückenhaft sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Regelung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem Vertragszweck am nächsten kommt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift) VP-Nummer

Diese Vereinbarung stellt einen Vertrag dar zwischen Ihnen (im Folgenden als „Sie“ oder „Kunde“ bezeichnet) und der Krypto Suisse AG – einem lizenzierten Krypto Unternehmen mit eingetragenem Sitz in der Schweiz dar.

Im Folgenden zusammen als „Vertragsparteien“ bezeichnet.

Diese Vereinbarung (im Folgenden als „Vertrag“ bezeichnet) wird unter Berufung auf die Lizenz abgeschlossen, welche die Krypto Suisse AG – VV – von der Bundesbank mit der LEI Nummer – LEI 529900XOYR-74VODR0B12 – gewährt wurde.

1. Vertragsinhalt

1.1. Der Kunde beauftragt hiermit die Krypto Suisse AG und die Krypto Suisse AG verpflichtet sich zur Annahme und Ausführung von Transaktionen mit Differenzkontrakten (CFDs) sowie Trading mit Kryptowährungen auf unterschiedlichen Plattformen – Kryptobörsen –, auf Kosten und Gefahr des Kunden, über die elektronische Handelsplattformen, welche von der Krypto Suisse AG ausgewählt werden.

1.2. Die Krypto Suisse AG stuft den Kunden als nicht-professionellen Geschäftspartner ein.

Dieser Vertrag wird auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie des Verzeichnisses „Konditionen und Provisionen“ abgeschlossen.

1.3. Alle Transaktionen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, haben über das Konto der Krypto Suisse AG zu erfolgen.

1.4. Jede Transaktion wird nur nach Wahl und Auftrag des Kunden abgeschlossen und erfolgt ausschließlich auf dessen Kosten und Gefahr.

Die Krypto Suisse AG leistet keinerlei Beratung des Kunden und haftet nicht für Investitionsentscheidungen des Kunden.

Der Handel mit CFDs und Kryptowährungen birgt ein hohes Maß an finanziellem Risiko. Es besteht daher für den Kunden die Gefahr, sein gesamtes auf dem Konto befindliches Geldvermögen zu verlieren.

1.5. Die Krypto Suisse AG ist dazu verpflichtet, dem Kunden Informationen über die Umstände gemäß Artikel 27, Punkt 3, Artikel 27, Punkt 5, Artikel 36 und 37 des Gesetzes über Märkte für Finanzinstrumente, und gemäß Artikeln 8, 9, 10, 18 und 32 der Verordnung Nr. 38, vom 25.07.2007 über die Anforderungen an die Tätigkeit der Anlagevermittler (Verordnung Nr. 38) sowie sonstige Informationen, sofern diese auf diesen Vertrag zutreffen, zur Verfügung zu stellen.

Diese Informationen sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Krypto Suisse AG und seiner Richtlinie zur Ausführung von Kundenaufträgen und für die Übermittlung/Platzierung von Aufträgen enthalten. Dieser Vertrag basiert auf den internen Regeln, Richtlinien und allgemeinen Bedingungen zur Unterzeichnung von Verträgen mit Kunden, die zum Zeitpunkt des Abschlusses gelten.

2. Dienstleistungen der Krypto Suisse AG / Erklärung Kunde

2.1. Die Dienstleistungen, welche die Krypto Suisse AG dem Kunden gemäß dem Gegenstand des vorliegenden Vertrags anbietet, sind der Empfang und die Ausführung von Aufträgen für:

- Handel mit Kryptowährung auf Währungspaare
- Staking und Mining von Kryptowährung
- Handel und Trading mit Kryptowährungen

2.2. Infolge der Transaktionen (siehe Punkt 3.1), die von ihm abgeschlossen wurden, entstehen dem Kunden Gewinne oder Verluste. Alle Gewinne und Verluste werden sofort in die Währung umgerechnet, welche gehandelt wird.

2.3. Der Kunde erklärt hiermit, dass er alle Aufträge für Transaktionen im Namen der Krypto Suisse AG und auf eigene Kosten genehmigt.

2.4. Der Auftrag gilt erst dann als vom Kunden vergeben, wenn die Krypto Suisse AG dessen Eingang über das elektronische Handelssystem oder per Telefon bestätigt hat.

3. Vertragliche Rechte und Pflichten der Parteien. Haftung.

3.1. Der Kunde hat das Recht Preisangaben während der Handelszeiten zu bekommen.

3.2. Dem Kunden wird weiterhin das Recht eingeräumt, Bestätigungen über die durchgeführten Transaktionen zu erhalten.

3.3. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass alle von ihm auf telefonischem Wege erteilten Aufträge von der Krypto Suisse AG aufgezeichnet und später, im Falle von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, abgespielt werden dürfen.

3.4. Alle Transaktionen nach diesem Vertrag, die sich auf Finanzinstrumente beziehen, die an einer Börse oder auf einem anderweitig regulierten und unregulierten Märkten gehandelt werden, werden gemäß den Vorschriften des jeweiligen Marktes durchgeführt. Die Krypto Suisse AG haftet nicht für Verluste, die dem Kunden als Folge von Änderungen der Handelsbedingungen der jeweiligen Börse oder des jeweiligen Devisenmarktes entstehen.

3.5. Die Krypto Suisse AG nimmt keine Aufträge für Transaktionen an, wenn:

- der entsprechende Markt für den Handel geschlossen ist;
- der Kunde nicht über die nötigen Geldmittel auf seinem Konto verfügt, um die Transaktion sicherzustellen;
- Ereignisse höherer Gewalt eintreten;

Der Kunde akzeptiert, dass es auf der Handelsplattform manchmal zu technischen Problemen oder Störungen kommen kann. In einem solchen Fall sollte der Kunde sich unverzüglich mit der Krypto Suisse AG in Verbindung setzen und Informationen über die Kurse der Instrumente anfordern oder Aufträge telefonisch platzieren.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass alle von ihm erteilten, noch ausstehenden Aufträge im Falle starker Fluktuationen der Kurse für die jeweiligen Finanzinstrumente auch zu einem anderen, vom angegebenen Kurs abweichenden Preis, ausgeführt werden können.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages ist der Kunde darüber informiert, dass bei den Kursen für bestimmte Finanzinstrumente, auf welche der Kunde über die elektronische Handelsplattform Zugriff hat, Fehler auftreten können, infolge von technischen Fehlern oder Verzögerungen beim Empfangen der notwendigen Informationen, was dazu führen kann, dass die Kursangabe nicht korrekt ist, da die Kursangaben nach diesem Vertrag gebildet werden, indem Kursangaben von mehreren ausländischen Investmentfirmen und Banken verwendet werden, welche über ein DDE-Protokoll empfangen werden. Der Mechanismus zur Identifizierung von Fehlern ist in Abschnitt XII der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verträge mit Kunden beschrieben.

3.6. Wenn ein offensichtlicher sachlicher Fehler bei einer spezifischen Kursangabe festgestellt wird, hat die Krypto Suisse AG Recht die Transaktion (die unter Zugrundelegung einer falschen Kursangabe erfolgte) zu stornieren, einschließlich der relevanten Konsequenzen – im Sinne entweder eines Gewinns oder Verlustes für den Kunden – jedoch nicht später als zwei Tage nach der Transaktion.

Falls eine Stornierung nach der Ausschlussfrist, die im vorigen Satz bestimmt ist, erfolgt, ist die Krypto Suisse AG für den Schaden haftbar, welcher dem Kunden infolge der Stornierung entstanden ist, und ist dazu verpflichtet, den Kunden für den entstandenen Schaden (falls vorhanden) zu entschädigen.

Die Krypto Suisse AG haftet (auch innerhalb der im obigen Absatz genannten Zwei-Tages-Frist) für die Schäden (falls vorhanden), die der Kunde erlitten hat, bis zur Höhe des Schadensbetrags, welche Schäden als Folge eines Fehlers bei den Kursangaben erlitten wurden, und welcher Fehler unter gebotener Sorgfalt verhindert hätte werden könnte, oder der durch vorsätzliche Handlungen von Mitarbeitern von der Krypto Suisse AG verursacht worden ist.

3.7. Mit der Unterzeichnung des Vertrages erkennt der Kunde an, dass die Krypto Suisse AG die Bereitstellung von Kursangaben für bestimmte Zeiträume einstellen kann, falls vorübergehende technische Schwierigkeiten auftreten, oder falls Umstände vorliegen, die es unmöglich machen, Transaktionen auf einem bestimmten Markt durchzuführen, oder Kursangaben bereitzustellen.

In diesem Fall haftet die Krypto Suisse AG nicht für etwaige Schäden, die der Kunde erlitten hat.

3.8. Für andere Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, um die Haftungsbeschränkung von der Krypto Suisse AG für erlittene Schäden durch den Kunden in anderen Fällen, sowie auch für andere Bestimmungen und spezifische Aspekte des Vertrages, zu bestimmen, gelten die Bestimmungen in Abschnitt „Besonderen bei der Ausübung von Tätigkeiten über die elektronische Handelsplattform“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verträge mit Kunden.

3.9. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt der Kunde, dass:

- er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kundenvertrages der Krypto Suisse AG – siehe VV – kennt und akzeptiert,

- b) er die Nutzungsbedingungen kennt und akzeptiert,
- c) er das Verzeichnis „Konditionen und Provisionen“ der Krypto Suisse AG, in dem sämtliche Kosten für das Ausführen von Aufträgen aufgeführt sind, kennt, akzeptiert und das er darüber persönlich aufgeklärt wurde,
- d) er der Krypto Suisse AG alle personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt, die für den Abschluss dieses Vertrages notwendig sind, und er erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten gemäß den Rechtsvorschriften zum Datenschutz verarbeitet werden;

3.10. Der Kunde erklärt hiermit, dass er alle Informationen, zu deren Angabe die Krypto Suisse AG verpflichtet ist, über elektronische Kommunikationsmittel also per E-Mail empfangen möchte.

3.11. Die Krypto Suisse AG haftet nicht für die Ergebnisse, die aufgrund der Investitionsentscheidungen (Aufträge) des Kunden, die während der Nutzung der Dienstleistungen, wie sie in diesem Vertrag beschrieben sind, entstehen. Die Krypto Suisse AG ist dem Kunden gegenüber jedoch für die korrekte Ausführung von dessen Aufträgen umfassend haftbar.

Unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes über Märkte für Finanzinstrumente und der entsprechenden Ausführungsverordnungen ist die Krypto Suisse AG dazu verpflichtet, für den Schutz des Kunden zu sorgen und in dessen bestem Interesse zu handeln.

3.12. Der Kunde ist zur Einhaltung der steuerrechtlichen Vorschriften bezüglich Einkommen, das durch Transaktionen mit Differenzkontrakten erzielt wird, verpflichtet.

3.13. Der Kunde hat das Recht, diesen Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss – ohne zu einer Entschädigung oder Vertragsstrafe verpflichtet zu sein und ohne Angabe von Gründen – zu kündigen, wobei er alle offenen Positionen schließen muss.

3.14. Für jede der Transaktionen, die für die Ausführung eines Kundenauftrages im Rahmen dieses Kundenvertrages gemacht wurden, wird die Krypto Suisse AG als geeignete Gegenpartei handeln, und zwar unabhängig von der Art des Auftrags – „KAUFEN“ oder „VERKAUFEN“.

4. Anweisungen und Mitteilungen zwischen den Vertragsparteien

4.1. Der Kunde hat auch die Möglichkeit, Aufträge telefonisch oder per E-Mail zu erteilen, die der Krypto Suisse AG dazu bereitgestellt sind. Dabei muss er sich mit seinem Namen und seinem Benutzernamen identifizieren.

4.2. Die Krypto Suisse AG haftet nicht für Schäden, die dem Kunden aufgrund von falsch/ungenau getätigten Aufträgen, einer Unterbrechung der Verbindung oder einer Störung der Kommunikationsmittel entstehen.

5. Geschäfte tätigen. Auftragsarten

5.1. Die Transaktionen zwischen den Vertragsparteien haben über die in Punkt 4 beschriebenen Kommunikationsmitteln zu erfolgen.

5.2. Weder die Krypto Suisse AG noch der Kunde sind dazu berechtigt, die Ausführung einer Transaktion zu stornieren, vorausgesetzt, dass die Transaktion zu einem gültigen Kurs ausgeführt wurde und der Kunde bestätigt hat, dass er die gewünschte Menge der entsprechenden Finanzinstrumente „kauft“ oder „verkauft“.

6. Kundenkosten – Zinsen, Gebühren, Provisionen, Zahlung

6.1. Im Gegenzug für die Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrages erhält die Krypto Suisse AG vom Kunden Zahlungen, Gebühren und Provisionen, die im Verzeichnis „Konditionen und Provisionen“ – VV – spezifiziert sind.

6.2. Die Krypto Suisse AG ist nicht dazu verpflichtet, dem Kunden Zinsen auf dessen Margin zu zahlen.

6.3. Für jeden Tag, an dem der Kunde über eine offene Position verfügt, hat er Zinsswap zu entrichten oder zu erhalten, entsprechend dem Verzeichnis „Konditionen und Provisionen“ – VV – der Krypto Suisse AG.

7. Handel/Trading mit Kryptowährungen – Vertragsgegenstand

7.1. Der Handel/Trading erfolgt auf der Grundlage von Spotmarktkursen, wobei eine tatsächliche Lieferung der gekauften oder verkauften Mengen nicht stattfindet.

7.2. Beim Handel/Trading mit Kryptowährungen zeigt der Kurs für den jeweiligen Coin das Verhältnis, zu dem es gegen die Währungen gehandelt wird.

7.3. Dem Kunden ist bekannt, dass die Kurse für den Handel/Trading mit Kryptowährungen über die Website www.crypto.com angegeben werden

und dass diese von den Mindestkursen anderer Investitionsvermittler abweichen können.

7.4. Deals im Handel/Kauf/Trading mit Kryptowährungen werden gemäß den Bestimmungen unter Punkt 7 abgeschlossen, wobei die unter Punkt 6 beschriebenen Kommunikationsmittel verwendet werden.

7.5. Die Krypto Suisse AG kann eingeschränkte Kursbereiche bestimmen, innerhalb derer der Kunde keine laufenden Aufträge erteilen kann. Meist handelt es sich dabei um Kurse, die entweder zu nahe am oder zu weit entfernt vom Marktkurs eines Finanzinstruments liegen.

8. Effektive Laufzeit, Inkrafttreten, Änderung und Beendigung des Vertrages

8.1. Dieser Vertrag wird auf 12 Monate geschlossen.

Er tritt ab dem Zeitpunkt in Kraft, an dem die finanziellen Mittel des Kunden von der Krypto Suisse AG empfangen werden (in der Höhe, wie im Verzeichnis Antrag VV) aufgeführt sind.

8.2. Dieser Vertrag kann unter folgenden Bedingungen gekündigt werden:

- durch eine schriftliche Zustimmung beider Vertragsparteien.
- durch schriftliche Kündigung einer der Vertragsparteien, unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen. Sollte der Kunde offene Positionen halten, wird der Krypto Suisse AG das Recht eingeräumt diese zu schließen.
- ohne Vorankündigung, falls der Kunde gegen eine seiner Pflichten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, verstoßen sollte.

8.3. Die Krypto Suisse AG hat das Recht, diesen Vertrag jederzeit mit einer schriftlichen Mitteilung an den Kunden, die mindestens 14 Tage im Voraus gesendet wurde, zu ändern.

9. Sonstige Bestimmungen

9.1. Dieser Vertrag kann in verschiedene Sprachen übersetzt werden. Bei etwaigen Abweichungen oder Widersprüchen in der jeweiligen Übersetzung wird der Text in der englischen Originalfassung als Grundlage herangezogen.

9.2. Die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien erfolgt in Englisch/Deutsch.

9.3. Für alle Klauseln, die nicht ausdrücklich in diesem Vertrag festgehalten wurden, finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Krypto Suisse AG – siehe Antrag VV – Anwendung.

9.4. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages verpflichtet sich der Kunde dazu, die Krypto Suisse AG über alle Änderungen hinsichtlich der angegebene Informationen zu benachrichtigen.

9.5. Die Krypto Suisse AG hat all seine Verpflichtungen gemäß dem Gesetz über Märkte für Finanzinstrumente und den entsprechenden Ausführungsverordnungen einzuhalten, einschließlich der Sicherstellung einer wirksamen und zuverlässigen Durchführung des Abkommens sowie die Kontinuität und Qualität der Dienste im Rahmen dieses Vertrages erfüllen.

9.6. Nach diesem Vertrag gibt der Kunde der Krypto Suisse AG das Einverständnis, ausschließlich alle Investitionen auf den Namen der Krypto Suisse AG zu tätigen.

9.7. Eventuelle Streitigkeiten sollten im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien beigelegt werden.

Wenn diese keine Einigung erzielen können, wird der Streitfall zur Beilegung an das zuständige Schweizer Gericht verwiesen.

9.8. Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz der Krypto Suisse AG. Beide Parteien sind sich einig, dass ausschließlich Schweizer Recht zur Anwendung kommt.

Kunde:

Unterschrift

Krypto Suisse AG:

Unterschrift und Stempel

Vollmacht für Konten/Depots für einen Vermögensverwalter und für die Krypto Suisse AG

Krypto Suisse

Krypto Suisse AG
Weinfelderstraße 23, CH-8580 Amriswil
Telefon: +41 (71) 22665-68, Mobil: +41 79 5808282
Mail: office@krypto-suisse.ch, www.krypto-suisse.ch

Bankverbindung:

FvL Family Office und Treuhand AG
Bank: Oberbank AG
IBAN: AT88 1500 0005 0138 8714
SWIFT-BIC: OBKLAT2LXXX

An:

FvL Family Office
Weinfelder Str.23
CH-8580 Amriswil

Mit nachstehender Vollmacht (nachfolgend die „Vollmacht“) wird die Krypto Suisse AG (nachfolgend „Krypto Suisse“ genannt) sowie der unter Ziffer 3 genannte Vermögensverwalter (der „Vermögensverwalter“) zu den unten stehenden Handlungen bevollmächtigt.

Bei der Krypto Suisse werden Konten und Depots eines Kunden zu einem Portfolio zusammengefasst (jeweils ein „Portfolio“). Ein oder mehrere Portfolios sind wiederum einer Kundenstamnummer zugeordnet. Die nachfolgenden Bevollmächtigungen können für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem/den Kunden und der Bank (z. B. Mehrere Stamnummern), für sämtliche Portfolios unter einer Stamnummer oder für ein einzelnes Portfolio erteilt werden.

Ich/wir erteile(n) die nachstehenden Bevollmächtigungen der Bank sowie dem unter Ziffer 3 genannten Vermögensverwalter:

- Für die gesamte Geschäftsverbindung
- Für ein einzelnes Portfolio mit der Nummer: _____
- Für sämtliche Portfolios unter der Stamnummer: _____

Sofern die Vollmacht für ein einzelnes Portfolio erteilt wird, gilt sie für meine/ unsere sämtlichen bestehenden und künftigen Konten/Depots unter oben stehender Portfolionummer. Sofern die Vollmacht für eine Kundenstamnummer erteilt wird, gilt sie für meine/ unsere sämtlichen bestehenden und künftigen Konten/Depots unter oben stehender Kundenstamnummer. Sofern die Vollmacht für die gesamte Geschäftsbeziehung erteilt wird, gilt sie für meine/ unsere sämtlichen bestehenden und künftigen Konten/Depots bei der Bank.

Wir bitten Sie, die unterzeichnete Originalvollmacht an die oben stehende Adresse der Bank zurückzusenden.

1. Angaben Konto-/Depotinhaber

Erster Konto-/Depotinhaber:

Name: _____

Vorname: _____

Straße/Nr.: _____

PLZ: _____

Ort: _____

Land: _____

Zweiter Konto-/Depotinhaber:

Name: _____

Vorname: _____

Straße/Nr.: _____

PLZ: _____

Ort: _____

Land: _____

2. Bevollmächtigung der Krypto Suisse AG

Ich/wir willige(n) ein und bevollmächtige(n) hiermit Krypto Suisse, meine/ unsere Konto-/Depotunterlagen bzw. die darin enthaltenen Daten, wie u.a. Konto-/Depotauszüge und Informationen, die ich/wir Krypto Suisse im Rahmen meiner/unserer Konto-/Depotführung gebe(n), an den nachstehend genannten Vermögensverwalter, nach dessen Strategie mein/unser Konto/Depot verwaltet wird, zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung weiter zu geben.

Des Weiteren entbinde(n) ich/wir Krypto Suisse gegenüber dem nachstehend genannten Vermögensverwalter von den Pflichten des Bankgeheimnisses.

Die Weitergabe der Daten an den nachstehend genannten Vermögensverwalter und die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten durch den nachstehend genannten Vermögensverwalter erfolgt zu dem Zweck, dem Vermögensverwalter die Erfüllung des zwischen ihm und mir/uns geschlossenen Vermögensverwaltervertrages zu ermöglichen. Insbesondere betrifft dies die Weitergabe von Information für Abrechnungszwecke sowie für die Abstimmung der Strategie für die Verwaltung meines/unseres Kontos/Depots auf meine/unserer Anlagebedürfnisse und die bestmögliche Umsetzung dieser Strategie.

3. Bevollmächtigung des Vermögensverwalters

Ich/Wir bevollmächtige(n) hiermit den nachstehend genannten Vermögensverwalter

Name der Gesellschaft: Krypto Suisse AG

PLZ/Ort: CH-8580 Amriswil

Straße/Nr.: Weinfelder Str. 23

Telefon: +41 79 5808282

mich/uns im Geschäftsverkehr mit Krypto Suisse in dem oben angegebenen Umfang zu vertreten.

Der Vermögensverwalter wird hiermit bevollmächtigt, über das jeweilige Guthaben und die Finanzinstrumente auf dem oben genannten Portfolio bzw. auf allen meinen/unseren Konten/Depots bei der Bank in der Weise zu verfügen, dass er Aufträge und Weisungen (Dispositionen) gegenüber der Bank erteilen kann. Für den Umfang dieser Bevollmächtigung gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

4. Umfang der Bevollmächtigung des Vermögensverwalters

Die Vollmacht des Vermögensverwalters umfasst folgende Handlungen:

- Verwaltung der Vermögenswerte auf oben genannten Portfolio sowie Verfügungen über die auf diesem Portfolio eingeräumten Guthaben- und Dispositionskredite ohne vorherige Einhaltung von Weisungen des/der Konto-, Depotinhaber(s) nach freiem Ermessen und Vertretung hierbei Dritten gegenüber,
- Abschluss von Geschäften in Finanzinstrumenten jeglicher Art einschließlich Termingeschäften,
- Berechtigung zur Ausübung von Optionen, Bezugsrechten und Umtauschrechten sowie zur Konvertierung,
- Leisten von Sicherheiten (Marginverpflichtungen) für diese Geschäfte,
- Berechtigung zum Empfang von Informationen mit Bezug zu Wertpapieren für den Kunden,
- Überprüfung und Anerkennung von Abrechnungen über den Kauf, Verkauf bzw. den Tausch/die Umschichtung von Finanzinstrumenten, Überprüfung und Anerkennung von Konto-/Depotauszügen,
- Überprüfung und Anerkennung von Ertragnisaufstellungen und sonstigen Aufstellungen, Depotüberträgen, Ertragsausschüttungen, Bestandsübersichten mit Gesamt- und Einzelbewertung der Positionen, Transaktionslisten, Übersichten über Zwischengewinne und über ordentliche Erträge,
- Eröffnung weiterer Konten/Depots unter dieser oder einer anderen als der oben genannten Kundenstamnummer,
- Konto- und Depotkündigungen
- Eröffnung einer Wallet bei einer Kryptobörse
- Beauftragung zum Kauf und Traden mit Kryptowährungen
- Lagern von Kryptowährungen auf Börsen und Ledgern
- Erstellen und Aufbewahren von Private Key bzw. Seed
- Empfangen und Versenden von Kryptowährungen

Vollmacht für Konten/Depots für einen Vermögensverwalter und für die Krypto Suisse AG

Die Vollmacht des Vermögensverwalters berechtigt NICHT zur:

- Wahrnehmung von Dispositionen zugunsten Dritter
- Wahrnehmung von Dispositionen zu Gunsten des/der Bevollmächtigten, mit Ausnahme des dem/der Bevollmächtigten vertraglich zustehenden Gebühren und Kostenersatzes (Abrechnung), falls ein solches Verfahren mit dem Kunden vereinbart wird. Die Bank überprüft nicht die Richtigkeit der Abrechnung des/der Bevollmächtigten.
- Vornahme von Überweisungen, soweit diese nicht in direktem Zusammenhang mit den von der Vollmacht umfassten Handlungen stehen. Der bevollmächtigte Vermögensverwalter darf jedoch solche Überweisungen und Wertpapierüberträge veranlassen, die zugunsten des/der Konto-/Depotinhaber(s) auf eigene Konten und Depots auch bei dritten Geldinstituten erfolgen, die der/die Konto-/Depotinhaber bei der Bank als Referenzkonto/Referenzdepot hinterlegt hat/haben.
- Abschluss von Kreditverträgen zum Zwecke des Finanzinstrumentenkaufs
- Verschiffung von Eigentum oder Besitz an Geldern oder Finanzinstrumenten des/der Konto-/Depotinhaber(s)
- Änderung des bei der Bank hinterlegten Referenzkontos des/der Konto-/Depotinhaber(s)
- Verpfändung des Kontos/Depots
- Erteilung von Untervollmachten oder Übertragung dieser Vollmacht auf Dritte

5. Sonstige Regelungen

Diese Vollmacht tritt mit Einreichung der vollständig, unterzeichneten Vollmachtsurkunde bei der Bank gegenüber Krypto Suisse und dem Vermögensverwalter in Kraft und gilt solange, bis der Bank ein Widerruf zugeht. Die Vollmacht kann vom Konto-/Depotinhaber jederzeit gegenüber Krypto Suisse widerrufen werden. Widerruft der Konto-/Depotinhaber die Vollmacht gegenüber dem Vermögensverwalter, so hat der Konto-/Depotinhaber Krypto Suisse hierüber unverzüglich zu unterrichten. Bei mehreren Kontoinhabern führt der Widerruf der Vollmacht durch einen der Kontoinhaber zum vollständigen Erlöschen dieser Vollmacht gegenüber der Bank und dem Vermögensverwalter. Der Widerruf hat in Textform oder per E-Mail an office@krypto-suisse.ch, sowie in Textform gegenüber dem Vermögensverwalter zu erfolgen.

Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tode des/der Kontoinhaber(s); sie bleibt für die Erben des jeweils verstorbenen Kontoinhabers in Kraft. Widerruft einer von mehreren Miterben die Vollmacht, so kann der Vermögensverwalter nur noch diejenigen Miterben vertreten, die seine Vollmacht nicht widerrufen haben. In diesem Fall kann der Vermögensverwalter von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen. Dasselbe gilt für die Bevollmächtigung der Krypto Suisse. Krypto Suisse kann verlangen, dass sich der Widerrufende als Erbe ausweist.

6. Erklärungen und Anerkennnisse des/der Konto-/Depotinhaber(s) und des Vermögensverwalters:

Der/die Konto-/Depotinhaber und der Vermögensverwalter erklären und erkennen an:

- Mir/Uns ist bekannt, dass der Vermögensverwalter kein Vertreter der Krypto Suisse ist und keine Vollmacht zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen mit Wirkung für oder gegen diese besitzt. Entsprechend kann ich/können wir als Konto-/Depotinhaber aus der von dem Vermögensverwalter für

mich/uns ausgeübten Tätigkeit oder abgegebenen Erklärungen keinerlei Ansprüche gegen die Bank, gleich aus welchem Rechtsgrund, herleiten.

- Krypto Suisse ist nicht dafür verantwortlich und prüft nicht, ob die für die Zwecke von Überweisungen bzw. Wertpapierüberträgen von dem/den Konto-/Depotinhaber(n) angegebene Bankverbindung (Referenzkonto/Referenzdepot) bei dritten Geldinstituten auf den/die Konto-/Depotinhaber lautet; dieses Risiko trägt der Konto-/Depotinhaber/tragen die Konto-/Depotinhaber. Die Bank wird Überweisungen auf Konten und Depots des/der Kunden bei dritten Geldinstituten ausschließlich auf das jeweils von dem/den Kunden bei der Bank hinterlegte Referenzkonto/Referenzdepot ausführen.
- Krypto Suisse übernimmt keine Haftung dafür und prüft nicht, dass der Vermögensverwalter die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit als Vermögensverwalter besitzt. Die Kenntnisse und Erfahrungen des Vermögensverwalters in Geschäften in Finanzinstrumenten werden dem/den Konto-/Depotinhaber(n) zugerechnet.
- Der Vermögensverwalter wird ausschließlich und eigenverantwortlich die Vermögensverwaltung durchführen und im Rahmen dieser Vollmacht, Transaktionen über das Finanzinstrumentenguthaben des/der Konto-/Depotinhaber(s) vornehmen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass der Vermögensverwalter die Beratung und Risikoaufklärung vornimmt und Krypto Suisse ausschließlich die vom Vermögensverwalter getätigten Geschäfte ausführt und keine Beratungsleistungen erbringt (bei Aufträgen in Wertpapieren „execution only“, bei Aufträgen in Termingeschäften beratungsfreies Geschäft).

Krypto Suisse haftet nicht für die Verletzung von eventuell bestehenden Informationspflichten des Vermögensverwalters im Rahmen der Aufklärung über die beabsichtigten Geschäfte, z. B. über die Gefahr von erheblichen Verlusten.

- Der Konto-/Depotinhaber weiß/Die Konto-/Depotinhaber wissen, dass Krypto Suisse keinerlei Kontrolltätigkeiten insbesondere in Bezug auf die Einhaltung von Informations- und Aufklärungspflichten wahrnimmt. Bei Ordererteilung des Vermögensverwalters werden diese nur auf die Übereinstimmung mit dieser Vollmacht, nicht aber die Einhaltung etwaiger Anlagerichtlinien oder -strategien des/der Konto-/Depotinhaber(s) überprüft.
- Der Vermögensverwalter wurde von dem/den Konto-/Depotinhaber(n) beauftragt. Er wurde nicht von Krypto Suisse vermittelt. Der Konto-/Depotinhaber weiß/die Konto-/Depotinhaber wissen, dass Krypto Suisse keinerlei Haftung dafür übernehmen kann, dass der Vermögensverwalter seinen Pflichten zur sachgemäßen Beratung und Betreuung gegenüber dem/den Konto-/Depotinhaber(n) nachkommt.
- Der Vermögensverwalter erkennt an, dass der nicht Vertreter der Krypto Suisse ist und auch keine Vollmacht zur Abgabe oder Entgegennahme irgendwelcher Erklärungen für oder gegen Krypto Suisse besitzt.
- Die Nutzung elektronischer Zugangsmedien (z.B. Telefonbanking, Online-Banking) durch den Vermögensverwalter setzt voraus, dass zwischen Krypto Suisse und dem/den Kontoinhaber(n) hierüber eine gesonderte Vereinbarung geschlossen worden ist.

7. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Alle Rechtsbeziehungen des Anlegers mit dem Vermögensverwalter unterstehen dem schweizerischen Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist der Sitz der Gesellschaft.

Anlageprodukte

- LS Kids incl. Reinvest
- LS Rente
- LS Rente incl. Reinvest

Zusätzliche Absicherung durch physisches Gold durch FVL Family Office

- Absicherung – 20% Gold
- Absicherung – 50% Gold

No.: _____

Anlagesumme: _____ Agio: 5%

Ort, Datum, Unterschrift Anleger

Ort, Datum, Unterschrift Vermögensverwaltung